

Abkommen

zwischen

der Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

der Regierung der Russischen Föderation

über

wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und  
die Regierung der Russischen Föderation,  
im Folgenden als „Vertragsparteien“ bezeichnet –

unter Berücksichtigung der von beiden Staaten auf dem Gebiet von Wissenschaft und Technologie gesammelten Erfahrungen,

in Anerkennung dessen, dass die Bundesrepublik Deutschland und die Russische Föderation wissenschaftlich-technische Aktivitäten auf gegenseitig interessierenden Gebieten durchführen, und dass die Festigung der Zusammenarbeit auf diesen Gebieten dem Wohle beider Vertragsstaaten dienen wird, -

in Anbetracht dessen, dass die wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit eine Grundlage der bilateralen Beziehungen und ein wichtiges Element der strategischen Partnerschaft zwischen den Ländern ist, die unter anderem durch die Gemeinsame Erklärung über die strategische Partnerschaft auf dem Gebiet der Bildung, Forschung und Innovation zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Russischen Föderation vom 11. April 2005 ausdrücklich bekräftigt worden ist –

sind wie folgt übereingekommen:

#### Artikel 1

Ziel dieses Abkommens ist die Förderung der Erweiterung und der Festigung der Beziehungen zwischen den Forschungsorganisationen und -instituten, den Hochschulen, Unternehmen, sonstigen Organisationen sowie natürlichen Personen beider Staaten durch die Schaffung günstiger Bedingungen für die wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit und ihre Entwicklung auf gegenseitig vorteilhafter und ausgeglichener Grundlage.

## Artikel 2

Die in diesem Abkommen verwendeten Begriffe bedeuten folgendes:

- a) „Teilnehmer“: Forschungsorganisation, Institut, Hochschule, Unternehmen, sonstige Einrichtung oder andere Organisation sowie natürliche Person, und in den erforderlichen Fällen die entsprechenden, in die gemeinsamen Aktivitäten einbezogenen offiziellen Organe der Staaten der Vertragsstaaten;
- b) „gemeinsame Aktivitäten“: Aktivitäten, einschließlich Durchführung gemeinsamer Forschungsarbeiten, welche die Teilnehmer in Übereinstimmung mit diesem Abkommen durchführen oder fördern;
- c) „gemeinsame Forschungsarbeit“: Forschungsarbeit, deren finanzielle Förderung durch eine oder beide Vertragsparteien gewährleistet wird und die die Teilnehmer gemeinsam durchführen;
- d) „Informationen“: Angaben, unabhängig von der Form ihrer Vorlage, über Ergebnisse oder Methoden wissenschaftlich-technischer Forschungsarbeiten und Ausarbeitungen, die im Ergebnis gemeinsamer Aktivitäten erzielt wurden, einschließlich wissenschaftlich-technischer Daten;
- e) „vertrauliche Informationen“: Informationen, die einen faktischen oder potentiellen kommerziellen Wert haben, da sie Dritten nicht bekannt sind, zu denen es keinen freien Zugriff auf gesetzlicher Grundlage gibt und deren Besitzer Maßnahmen zum Schutz ihrer Vertraulichkeit einleiten, einschließlich als Geschäftsgeheimnis geschützte Informationen und know-how;
- f) „geistiges Eigentum“: jegliches geistige Eigentum im Sinne des Artikels 2 der Konvention über die Gründung der Weltorganisation für geistiges Eigentum vom 14. Juli 1967;

g) „bereits vorhandenes geistiges Eigentum“: geistiges Eigentum, das den Vertragsparteien und/oder den Teilnehmern gehört und/oder das außerhalb dieses Abkommens geschaffen wurde, einschließlich Ergebnisse selbständiger Forschungsarbeiten und dessen Nutzung für die Durchführung gemeinsamer Aktivitäten notwendig ist;

h) „Erfindung“: jede Erfindung, jedes nützliche Modell, gewerbliche Muster und sonstige Objekte gewerblichen Eigentums nach Artikel 1 der Pariser Verbandsübereinkunft vom 20. März 1883, die sich auf Ergebnisse der kreativen Arbeit des Erfinders (der Erfinder) beziehen, die im Zuge der Durchführung von gemeinsamen Aktivitäten in Übereinstimmung mit diesem Abkommen hergestellt oder genutzt werden, und die der Patentierung oder anderen Formen des Schutzes des geistigen Eigentums entsprechend der Gesetzgebung beider Vertragsstaaten unterliegen;

### Artikel 3

Die Vertragsparteien fördern die Entwicklung der wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit durch die Durchführung insbesondere folgender Maßnahmen:

- a) Umsetzung gemeinsamer wissenschaftlicher und technologischer Vorhaben und Austausch von Geräten und Forschungsmaterialien;
- b) Austausch von Wissenschaftlern und Fachleuten einschließlich Nachwuchsforschern zur Umsetzung wissenschaftlich-technischer Programme, Projekte und sonstiger Vorhaben, die mit der Entwicklung der wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit verbunden sind;
- c) Organisation und Durchführung von Seminaren, Symposien, Konferenzen, Ausstellungen und sonstigen wissenschaftlichen Treffen;
- d) Austausch wissenschaftlich-technischer Informationen und Förderung der Schaffung von Forschungs- und/oder Innovationsinfrastruktur.

#### Artikel 4

(1) Die Vertragsparteien widmen unter Berücksichtigung der nationalen Prioritäten in Wissenschaft und Technik, der bereits entstandenen Beziehungen und der gesammelten Erfahrungen der Entwicklung der Zusammenarbeit zu folgenden Schwerpunkten besondere Aufmerksamkeit:

- a) Informations- und Kommunikationstechnologien;
- b) Nanotechnologien und -materialien;
- c) Lebenswissenschaften und Biotechnologie;
- d) Umwelt und rationelle Naturnutzung;
- e) Meeres- und Polarforschung;
- f) Raumfahrtforschung;
- g) Energiewirtschaft und Energieeinsparung;
- h) Transportsysteme.

(2) Zur Umsetzung gemeinsamer Projekte und Programme der Zusammenarbeit können die Teilnehmer im Rahmen dieses Abkommens gesonderte Vereinbarungen, einschließlich Fachvereinbarungen, abschließen, die Fragen der Thematik, der Formen sowie der finanziellen Bedingungen der Durchführung der gemeinsamen Forschungsarbeiten und der Ordnung für den Betrieb gemeinsam genutzter wissenschaftlich-technischer Objekte regeln.

#### Artikel 5

Die in diesem Abkommen vorgesehene Zusammenarbeit erfolgt in Übereinstimmung mit der Gesetzgebung der Bundesrepublik Deutschland und der Russischen Föderation. Die Grundsätze dieses Abkommens berühren nicht die sich aus anderen internationalen Vereinbarungen ergebenden Rechte und Verpflichtungen jeder der Vertragsparteien, deren Teilnehmer ihr Staat ist.

#### Artikel 6

Die mit dem Austausch von Fachdelegationen, Wissenschaftlern und wissenschaftlich-technischem Personal verbundenen Kosten trägt die entsendende Seite, sofern nicht in den in Artikel 4, Abs. 2 dieses Abkommens vorgesehenen Vereinbarungen eine abweichende Regelung getroffen wird.

#### Artikel 7

Fragen der Ein- und Ausreise und des Aufenthalts von Vertretern juristischer Personen und von natürlichen Personen als Teilnehmer sowie der Ein- und Ausfuhr von Ausrüstung zu Zwecken dieses Abkommens in das beziehungsweise aus dem Hoheitsgebiet der Vertragsparteien werden in Übereinstimmung mit der Gesetzgebung und den internationalen Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland und der Russischen Föderation geregelt.

#### Artikel 8

Die Verbreitung und Nutzung von Informationen sowie der Schutz und die Einräumung geistiger Eigentumsrechte, die im Rahmen dieses Abkommens bei gemeinsamen Aktivitäten entstanden sind oder eingeräumt wurden, erfolgen gemäß den Prinzipien der Verbreitung und Nutzung von Informationen und der Einräumung von geistigen

Eigentumsrechten, wie sie in der Anlage formuliert sind. Die Anlage ist Bestandteil dieses Abkommens.

#### Artikel 9

(1) Für die Koordinierung der Aktivitäten im Zusammenhang mit der Umsetzung dieses Abkommens bilden die Vertragsparteien die Gemischte Kommission der Bundesrepublik Deutschland und der Russischen Föderation für wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit, im Folgenden als „Kommission“ bezeichnet.

(2) Die Kommission hat folgende Aufgaben:

- a) Behandlung und Abstimmung von Empfehlungen und Vorschlägen zur Schaffung günstiger Bedingungen für die Durchführung der wissenschaftlichen und technologischen Zusammenarbeit der Vertragspartner;
- b) Analyse der Ergebnisse der in Übereinstimmung mit diesem Abkommen durchgeführten Zusammenarbeit;
- c) Präzisierung der Schwerpunkte der in Übereinstimmung mit diesem Abkommen durchgeführten Zusammenarbeit und Erarbeitung von Programmen für die Zusammenarbeit;
- d) Behandlung von Maßnahmen zur Entwicklung der Zusammenarbeit und Erhöhung ihrer Effizienz in Übereinstimmung mit diesem Abkommen;
- e) Erörterung sonstiger Fragen im Zusammenhang mit der Umsetzung dieses Abkommens.

(3) Die Kommission tritt abwechselnd in der Bundesrepublik Deutschland und in der Russischen Föderation zu Terminen zusammen, die auf diplomatischem Wege vereinbart werden.

(4) Für die Umsetzung dieses Abkommens sind das Bundesministerium für Bildung und Forschung der Bundesrepublik Deutschland und das Ministerium für Bildung und Wissenschaft der Russischen Föderation verantwortlich.

#### Artikel 10

(1) Dieses Abkommen tritt am Tag des Eingangs der letzten schriftlichen Notifikation über die Erfüllung der für das Inkrafttreten dieses Abkommens erforderlichen innerstaatlichen Voraussetzungen durch die Vertragsparteien in Kraft.

(2) Dieses Abkommen wird für die Dauer von fünf Jahren geschlossen und automatisch für die nächsten fünf Jahre verlängert, falls nicht eine der Vertragsparteien mit einer Frist von sechs Monaten vor Ablauf der laufenden Fünfjahresfrist der anderen Partei schriftlich ihre Absicht mitteilt, das Abkommen zu kündigen.

(3) Die Kündigung dieses Abkommens führt nicht zur Einstellung der Durchführung der Projekte und Programme im Rahmen dieses Abkommens und der in Artikel 4, Abs. 2 dieses Abkommens vorgesehenen Vereinbarungen, die zum Zeitpunkt der Kündigung noch nicht abgeschlossen sind.



(4) Dieses Abkommen kann im gegenseitigen Einvernehmen geändert werden.

#### Artikel 11

Mit dem Inkrafttreten dieses Abkommens tritt das Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit vom 22. Juli 1986 außer Kraft.

Geschehen zu München am 16. Juli 2009 in zwei Urschriften, jede in deutscher und russischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung  
der Bundesrepublik Deutschland

Für die Regierung der  
Russischen Föderation



**Anlage**  
**zum**  
**Abkommen**  
**zwischen**  
**der Regierung der Bundesrepublik Deutschland**  
**und**  
**der Regierung der Russischen Föderation**  
**über**  
**wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit**

Prinzipien  
der Verbreitung und Nutzung von Informationen  
und der Einräumung von geistigen Eigentumsrechten

**I. Allgemeine Grundsätze**

Nach Artikel 8 des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Russischen Föderation über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit (im Folgenden als „Abkommen“ bezeichnet) informieren die Vertragsparteien und/oder die Teilnehmer sich gegenseitig zeitnah über alle Ergebnisse der gemeinsamen Aktivitäten, soweit sie dem Schutz als geistiges Eigentum unterliegen, und wirken unverzüglich zusammen mit dem Ziel der Registrierung oder der Durchführung anderer Verfahren zur Sicherung eines derartigen Rechtsschutzes. Die Rechte auf dieses geistige Eigentum werden in Übereinstimmung mit den vorliegenden Prinzipien eingeräumt.

**II. Anwendungsgebiet**

Die vorliegenden Prinzipien werden auf alle Formen der in Übereinstimmung mit diesem Abkommen durchgeführten gemeinsamen Aktivitäten angewendet.

### III. Maßnahmen zum Schutz der Rechte auf vertrauliche Informationen und geistiges Eigentum

1. In den in Artikel 4, Abs. 2 des Abkommens vorgesehenen Vereinbarungen werden die vertraulichen Informationen und das geistige Eigentum definiert, deren Entstehung, Einräumung oder Nutzung bei der Erfüllung dieser Vereinbarungen zu erwarten ist. Dabei wird das geistige Eigentum unterschieden nach bereits vorhandenem geistigen Eigentum und im Rahmen der entsprechenden Vereinbarungen zu schaffendem geistigen Eigentum.
2. In den in Artikel 4, Abs. 2 des Abkommens genannten Vereinbarungen wird vorgesehen, dass die Nutzung vertraulicher Informationen und vorhandenen geistigen Eigentums nur nach Abschluss entsprechender Maßnahmen zur Gewährleistung ihres Rechtsschutzes und ihrer Verteidigung zulässig ist.

### IV. Interessenwahrnehmung der Vertragsparteien und/oder der Teilnehmer bei der Einräumung der Rechte für zu schaffendes geistiges Eigentum

Beim Abschluss von in Artikel 4, Abs. 2 des Abkommens vorgesehenen Vereinbarungen bezüglich der Einräumung der Rechte auf im Ergebnis gemeinsamer Aktivitäten geschaffenes geistiges Eigentum wird Folgendes berücksichtigt:

1. Art der vertraglichen Verpflichtungen;
2. Beitrag jeder Vertragspartei und/oder der Teilnehmer zu den gemeinsamen Aktivitäten einschließlich bereits vorhandenem geistigen Eigentums und vertraulicher Informationen,

3. Möglichkeit der Vertragsparteien und/oder der Teilnehmer, den erforderlichen Rechtsschutz und die Verteidigung des geschaffenen geistigen Eigentums zu gewährleisten. Dabei wird das Verfahren für die Einreichung von Patentanmeldungen durch die Gesetzgebung der Vertragsstaaten bestimmt;
4. voraussichtliche Beteiligung an der kommerziellen Nutzung des geschaffenen geistigen Eigentums (einschließlich der gemeinsamen kommerziellen Nutzung) sowie vorgesehene Vergütung der Erfinder und Urheber;
5. Teilnehmer, die das im Ergebnis der Umsetzung der Vereinbarungen geschaffene geistige Eigentum erhalten;
6. Art und Umfang der Nutzung des geistigen Eigentums im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland und im Hoheitsgebiet der Russischen Föderation sowie in den Hoheitsgebieten anderer Staaten (ausgehend davon, dass der Mindestumfang dieser Nutzung in dem Recht jeder Vertragspartei und/oder der Teilnehmer darin besteht, das erworbene geistige Eigentum für eigene Zwecke zu nutzen);
7. Recht einer Vertragspartei und/oder eines Teilnehmers, den Rechtsschutz und die Verteidigung der geistigen Eigentumsrechte in dem Falle zu gewährleisten, wenn die andere Vertragspartei und/oder der Teilnehmer seine Verpflichtungen nicht erfüllen;
8. Rechte der Vertragsparteien und/oder der Teilnehmer auf die Nutzung vertraulicher Informationen und ihre Verpflichtungen zur Gewährleistung deren Rechtsschutzes und Verteidigung;
9. Bedingungen und Verfahren für die Übergabe, den Austausch und die Veröffentlichung von bei der Umsetzung der Vereinbarungen gewonnenen Informationen.

#### V. Gewährleistung des Schutzes von Urheber- und verwandten Schutzrechten

1. Der Schutz von Urheber- und verwandten Schutzrechten erfolgt gemäß der Gesetzgebung der Vertragsstaaten und den internationalen Vereinbarungen, deren Unterzeichner die Bundesrepublik Deutschland und/oder die Russische Föderation sind.
2. Ohne Verletzung der in Abschnitt VI der vorliegenden Prinzipien formulierten Bedingungen erfolgt die Veröffentlichung von Ergebnissen gemeinsamer Forschungsarbeiten durch die Vertragsparteien auf der Grundlage gegenseitiger schriftlicher Abstimmung, wenn die Vertragsparteien und/oder die Teilnehmer nichts anderes schriftlich vereinbart haben.

#### VI. Schutz vertraulicher Informationen

1. In den in Artikel 4, Abs. 2 des Abkommens vorgesehenen Vereinbarungen wird darauf hingewiesen, welche Informationen die Teilnehmer als vertraulich betrachten.
2. In den in Artikel 4, Abs. 2 des Abkommens vorgesehenen Vereinbarungen werden konkrete Maßnahmen für die Gewährleistung der Vertraulichkeit der Informationen sowie die Bedingungen und das Verfahren für den Zugang zu den vertraulichen Informationen seitens Dritter festgelegt.

#### VII. Beilegung von Streitigkeiten

Falls irgendwelche Fragen, Streitigkeiten oder Ansprüche, die sich aus den in Artikel 4, Abs. 2 des Abkommens vorgesehenen Vereinbarungen ergeben oder die mit diesen Vereinbarungen im Zusammenhang stehen, nicht freundschaftlich beigelegt werden können, werden diese Fragen, Streitigkeiten oder Ansprüche an ein Schiedsgericht übergeben, und die Vertragsparteien und/oder die Teilnehmer stimmen das Verfahren ihrer folgenden Maßnahmen ab.